

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Untere Wasserbehörde



KOPIE

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Firma
Gollan Recycling GmbH
vertr. d.d. Gf Herrn Wolfgang Taeger
Theodor-Körner-Weg 1a
19209 Rosenhagen

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Kniest

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
4.208 03841/3040-6610 -86610

E-Mail:
m.kniest@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
66.11-12/20-58031-002-02

Ort, Datum:

Grevesmühlen, den 19. Dezember 2012

Einleitung von mineralöhlhaltigen Abwässern in eine öffentliche Kanalisation

Standort: 19209 Rosenhagen, Theodor-Körner-Weg 1a

Von Amtswegen ergeht gemäß §§ 13, 58 Abs. 3 und 100 WHG¹ die
Änderung der Indirekteinleitergenehmigung vom 05.08.2002,
geändert am 19.05.2009

Die Auflagen unter Ziffer II Punkte 1.1 und 1.3 werden in folgende Fassung geändert:

1.1 Behördliche Überwachung

1.1.1. Die untere Wasserbehörde hat die Indirekteinleitung in die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 100, 101 WHG i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen² zu überwachen.

1.1.2. Die Anlage ist durch die untere Wasserbehörde im Abstand von längstens fünf Jahren zu besichtigen und schriftlich zu dokumentieren. Der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)

² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt für M-V 2009, Nr. 22, S. 462)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

- 1.1.3. Die behördliche Überwachung der Abwassereinleitung hat wenigstens zweimal jährlich zu erfolgen. Diese kann entfallen, wenn die Auflage 1.1.4 erfüllt wird.
- 1.1.4. Die Konzentration unter I - 5.2 für Kohlenwasserstoffe gesamt, gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.
- 1.1.5. Angeordnete behördliche Abwasseruntersuchungen gemäß I - 5.2 dieser Genehmigung und andere Maßnahmen der unteren Wasserbehörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Genehmigungsinhabers gemäß § 92 Abs. 2 LWaG³, wenn er dazu Anlass gegeben hat.

1.3 Eigenüberwachung des Betreibers

- 1.3.1. Der Indirekteinleiter hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage gemäß SÜVO M-V⁴ ständig zu überwachen. Der Mindestumfang der Überwachung sowie der Zustands- und Funktionskontrollen kann gemäß § 2 Abs. 2 SÜVO M-V erweitert oder reduziert werden. Die Überwachung und Kontrolle der Anlage ist einem sachkundigen Mitarbeiter zu übertragen.
- 1.3.2. Die Funktionsfähigkeit des Abscheiders ist durch einen Sachkundigen⁵ durch folgende Maßnahmen monatlich kontrollieren:
- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider
 - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/ Schlammraum
 - Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung der Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten)
 - Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.
- Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.
- 1.3.3. Der Sachkundenachweis ist der unteren Wasserbehörde schriftlich vorzulegen.

³ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

⁴ Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V, Nr. 1, S. 5)

⁵ Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller; Berufsverbände, Handwerkskammern sowie auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

- 1.3.4. Der Abwasserdurchfluss am Ablauf der Anlage ist durch ein selbstschreibendes Messgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19559⁶ oder ein gleichwertiges Verfahren zu messen.
Bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz kann, wenn dessen Unternehmer zustimmt, bei Abwasseranlagen unter 100 m³/d der Abwasseranfall durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden.
- 1.3.5. Die Ergebnisse der Überwachung sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Auf Verlangen ist es der unteren Wasserbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.3.6. Als Nachweis, dass die Voraussetzung zu Pkt. I - 5.1. erfüllt ist, sind im Betriebstagebuch alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe, die in das Abwasser gelangen, einzutragen. Auf Verlangen sind der unteren Wasserbehörde Angaben des Herstellers (z.B. Sicherheitsdatenblätter) oder eines Prüfinstitutes vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese Mittel keine organisch gebundenen Halogenverbindungen und organische Komplexbildner enthalten.
- 1.3.7. Mindestens **halbjährlich (April und Oktober) ist der Überwachungswert** unter I - **6.2. dieser Genehmigung** nach Inbetriebnahme der Anlage von einer staatlich anerkannten Stelle nach der AsSAVO⁷ auf Kosten des Genehmigungsinhabers an der definierten Probenahmestelle (Anlage 1) untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- 1.3.8. Bei Betriebsstörungen, die zu Gewässerverunreinigungen führen können oder bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

Begründung:

Der Firma Gollan Recycling GmbH, Theodor-Körner-Weg 1a in 19209 Rosenhagen wurde durch die Untere Wasserbehörde am 05.08.2002 eine Genehmigung , geändert am 19.05.2009 zur Einleitung von mineralölhaltiger Abwässer nach einer Behandlung durch eine Abscheideranlage in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverband Radegast für den Standort 19209 Rosenhagen Theodor-Körner-Weg 1a erteilt.

Aufgrund Änderungen der mobilen Abfuhr zur indirekten Einleitung in die öffentliche Kanalisation bzw. Neufassungen wasserrechtlicher Vorschriften war die vorhandene Genehmigung hinsichtlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu prüfen und eine Änderung des Bescheides unter den Nebenbestimmungen erforderlich. Rechtsgrundlage sind die §§ 13 Abs.1, 58 Abs. 3, 100 sowie 105 WHG.

⁶ DIN Deutsches Institut für Normung e.V. vom Juli 1983

⁷ Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen v. 14. Dezember 2005 (GS Meckl.-Vorp.GL Nr.753-2-47), zuletzt geändert mit Erster Verordnung zur Änderung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für die Abwasseruntersuchungen vom 03. Juni 2011 (GVBl. M-V, Nr. 10, S. 359)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar (Kreissitz) oder Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen (Dienstgebäude) erheben.

Im Auftrag


Kniest